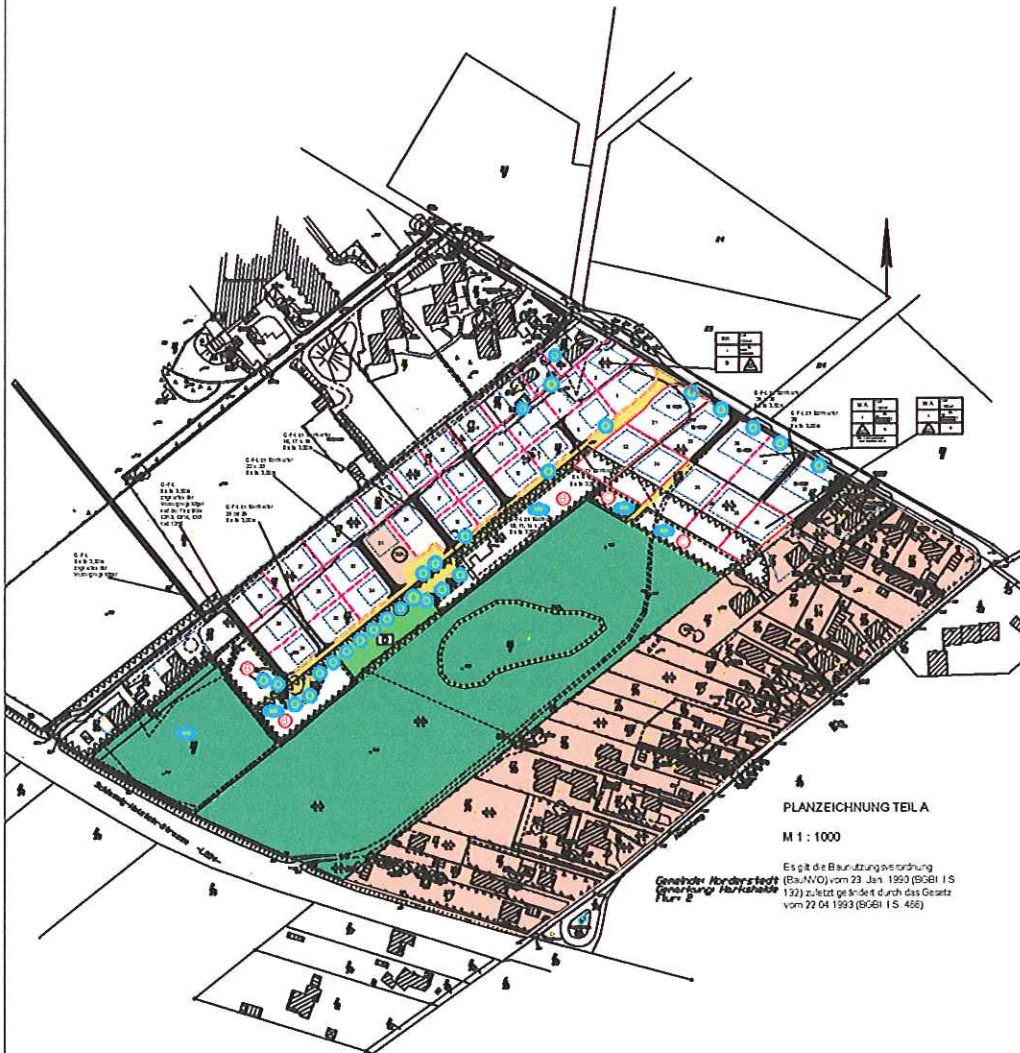


BEGRÜNDUNG

zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 113 "Gräflingsberg/Heidelweg" 1. ÄNDERUNG

für das Gebiet: nördlich der Schleswig-Holstein-Straße - östlich
der Paracelsusklinik - südlich der Wilstedter Straße - westlich der
Bebauung am Heidelweg im Ortsteil Henstedt-Rhen



PLANZEICHNUNG TEIL A

M 1 : 1000

Es gilt die Bauordnungsverordnung
(BauNO) vom 23. Jan. 1959 (BGBl. I S.
132) zuletzt geändert durch das Gesetz
vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 456)

INHALTSVERZEICHNIS

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.2 BESTAND UND LAGE DES GEBIETES

2.0 PLANUNGSZIELE

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN

4.4 GESTALTUNG

5.0 GRÜNORDNUNG

6.0 VERKEHR

6.1 VERKEHRSERSCHLIEßUNG

6.2 RUHENDER VERKEHR

7.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410).

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 17.06.2003 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“ für das Gebiet nördlich der Schleswig-Holstein-Straße - westlich der Paracelsusklinik - südlich der Wilstedter Straße - östlich der Bebauung am Heidelweg im Ortsteil Henstedt-Rhen zu ändern.

Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S 2141, ber. 1998 I S. 137), geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850, ber. S. 4410)
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Henstedt-Rhen. Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedern sich Flächen für Gemeinbedarf an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die vorhandene Wohnbebauung am Heidelweg. Südlich befindet sich die Schleswig-Holstein-Straße. Nördlich der Wilstedter Straße ist Fläche für die Landwirtschaft.

2.0 Planungsziele

Der Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“ wurde im Jahre 1999 ins Verfahren gebracht und am 26.09.2002 rechtskräftig.

In der Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 22.05.2003 wurde von der CDU-Fraktion der Antrag gestellt, den vorhandenen Bebauungsplan zu ändern. Der Antrag wurde vom Ausschuss beschlossen, dementsprechend wurde seitens der Verwaltung die 1. Änderung des Bebauungsplanes vorbereitet.

Die Änderung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern:

- Bereitstellung von Wohnbauflächen ohne Inanspruchnahme des Außenbereiches
- Nutzung vorhandener Erschließungsstraßen, an denen bisher keine Bebauung vorhanden ist
- Verdichtung des Innenbereiches zur besseren Auslastung der vorhandenen sozialen Infrastruktur
- Bereitstellung von Finanzmitteln, die der Kinder- und Jugendarbeit Henstedt-Ulzburgs zugute kommen
- Verlängerung der geplanten Erschließungsstraße zwischen Paracelsusklinik und der östlich gelegenen Waldfläche
- Zusätzliche Ausweisung von Wohnbauflächen für Einzel- und Doppelhäuser auf der Waldfläche entlang der Wilstedter Straße. Bislang ist diese Fläche als Waldfläche dargestellt. Es handelt sich um eine Teilfläche eines Eichen-Birken-Waldes mit einer Größe von rund 39.500 m², von der ca. 8.130 m² als Wohnbaufläche und 1.520 m² Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Natur und Landschaft dargestellt werden sollen.
- Berücksichtigung der ökologischen Belange und Abarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsregelung einschließlich der Waldumwandelungsgenehmigung durch Übernahme der Festsetzungen des Grünordnungsplanes .

Die Umwandlung der Mischgebietsfläche geschieht aus Gründen der Rechtssicherheit der zukünftigen Eigentümer des Gebietes. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes war die abschließende Nutzung der Fläche noch nicht festgelegt. Durch unterschiedliche Nutzungsüberlegungen war eine Ausweisung als gemischte Baufläche sinnvoll. Durch die Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“ ist eine Mischgebietsnutzung im Sinne der Baunutzungsverordnung nicht mehr möglich. Es entsteht an dieser Stelle ein allgemeines Wohngebiet.

Die überplanten Flächen werden durch die Wilstedter Straße erschlossen und sind von Bebauung umrahmt. Die Entwicklung des Ortsteils Henstedt-Rhen soll sich weitgehend im Innenbereich vollziehen. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen innerhalb des Ortsteils.

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg strebt an, eine öffentlich-rechtliche Jugendstiftung zu gründen. Aus dieser soll die Jugend (Jugendleiter, -fahrten, Übungsleiter für Jugendliche, Ferienpass, Jugendparlament u.a.) auf möglichst hohem und stabilem Niveau gefördert werden. Ziel der Stiftung ist es, diese Jugendförderung in Höhe der Beträge wie in den Jahren vor der erfolgten Kürzung sicherzustellen.

Diese Finanzierungen können damit im Verwaltungshaushalt weitestgehend entfallen; sie unterliegen dann nicht mehr dem jährlichen Haushaltsrisiko.

Das Grundkapital für diese Stiftung soll aus Grundstücksverkäufen geschaffen werden.

Diese Grundstücke sind im gemeindlichen Eigentum.

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 3 BauGB sind insbesondere die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen und alten Menschen und der Behinderten, die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen.

Zur Sicherung dieser Funktionen im Gemeindegebiet ist die Bebauungsplanänderung notwendig. Die Gemeinde verfügt über keine weiteren Flächen, die für diesen Zweck herangezogen werden könnten.

3.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse. Die zentralen Orte einschließlich der Stadtrandkerne sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI).

Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

In diesem Sinne sollten in den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung die ausgewiesenen Bauflächen über dem rechnerischen Bedarf liegen (Regionalplan für den Planungsraum I).

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I | Beeinträchtigungen aus Sicht der landesweit bedeutsamen Biotopverbund- und Lebensraumfunktionen und des Artenschutzes nach BNatSchG

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg, MUNF 1998) stellt das Gebiet der 8. FNP Änderung und angrenzende Bereiche auf einer Breite von ca. 700 m als Hauptverbundachse der „Gebiete mit besonderer Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems“ dar. Diese Verbundachse verbindet zwei Gebiete mit besonderer ökologischer Funktion („Moor- und Niederungslandschaft der Oberen Alster und Alstertal“ mit dem direkt angrenzenden „Naturschutzgebiet Lütt Wittmoor“ sowie „Umgebung des Tierparks Norderstedt“.

Zur Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Ausweitung des Bebauungsgebietes auf diese Schutzgebiete und deren Funktionen (Biotopverbundfunktion und Lebensraumfunktion) sowie auf das mögliche Vorkommen streng geschützter sowie besonders geschützter Arten im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist im Juni 2004 ein gesondertes Fachgutachten durch das Biologenbüro PLANULA erarbeitet worden. In der Gesamtbewertung wird die Bedeutung der Bebauungsplanänderungsfläche unter besonderer Berücksichtigung der aktuellen und geplanten Lebensraum- und Verbundfunktion abgeschätzt und bewertet.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verbundachse, innerhalb derer die geplante Erweiterung der Bebauung liegt, nur eine eingeschränkte Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen hat. Von den besonders geschützten Arten kommen sehr wahrscheinlich nur weit verbreitete und häufige Arten in geringer Individuenstärke vor. Für streng geschützte Arten kann dieser Bereich allenfalls eine geringe Bedeutung als Teillebensraum für Fledermäuse besitzen. Das überplante Gebiet ist nur bedingt naturnah. Für die geplante zusätzliche Bebauung kann daher nur eine geringe Beeinträchtigung der Lebensraumfunktion prognostiziert werden.

Hingegen sind die angrenzenden Schutzgebiete im Hinblick auf die Lebensraumfunktionen bedeutender einzustufen. Die Lebensraumfunktion des Lütt Wittmoores ist als hoch und das Gebiet somit insgesamt als bedingt naturnah bis naturnah anzusehen. In der Umgebung des Tierparks Norderstedt ist durch starke Entwässerung die Lebensraumfunktion für Tiere und Pflanzen entsprechender Habitats jedoch etwas eingeschränkt. Das Arteninventar ist im Vergleich zum Lütt Wittmoor verarmt und das Gebiet ist daher nur als bedingt naturnah anzusehen.

Im Biotopverbund ist die Verbundachse entgegen den Aussagen in der Landschaftsrahmenplanung als von lokaler bis maximal regionaler Bedeutung einzustufen, da lediglich das kleinere Gebiet der Umgebung des Tierparks Norderstedt angeschlossen wird. Der Verbund ist als eingeschränkt anzusehen, da die eingeschnittene Schleswig-Holstein-Straße mit ihrem starken Verkehr ein erhebliches Wanderungshindernis für landgebundene Tiere darstellt, die neben der direkten Tötung von Individuen auch durch veränderte ökoklimatische Strukturen des Asphaltis wirksam ist. In abgeschwächter Form gilt dies bereits für die Wilstedter Straße. Eine Wiederbesiedelung der Umgebung des Tierparks Norderstedt sowie ein Austausch von Individuen über die Verbundachse wird nach Verwirklichung der Ziele der Landschaftsplanung in nur geringem Umfang für landgebundene Organismen möglich sein, da einerseits die Schleswig-Holstein-Straße bestehen bleibt und andererseits die Verbundachse aus Habitatstrukturen besteht, die nur den Anforderungen von Grünland- und Waldarten entsprechen. Für gewässergebundene und moortypische Arten fehlen hier Trittsteine zur Ausbreitung.

Die Auswirkung der geplanten zusätzlichen Bebauung kann daher als geringe zusätzliche Gefährdung der Verbundfunktion eingestuft werden.

Das Fachgutachten durch das Biologenbüro PLANULA wird Bestandteil der Begründung der Bebauungsplanänderung.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Für die Flächen des Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“, 1. Änderung stellt der Flächennutzungsplan Mischbauflächen und Flächen für Wald dar.

Die Darstellungen entsprechen nicht der tatsächlichen zukünftigen Nutzung des Gebietes, der Flächennutzungsplan wird demzufolge parallel zum Bebauungsplan geändert.

4.0 Entwicklung des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung wird entsprechend der zu erwartenden Nutzung nach § 4 BauNVO ohne die gemäß § 1 (6) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 4 (3) BauNVO als Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung sichert die für die Umgebung typische Wohnnutzung und konkretisiert die Darstellungen des Ursprungsbebauungsplanes.

Die in dem Text -Teil B - benannten Ausschlüsse des Ursprungsplanes für Mischgebiete werden für die allgemeinen Wohngebiete übertragen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung ist in der vorliegenden Bebauungsplanänderung durch die Grundfläche (GR) sowie die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Zur Verhinderung einer städtebaulich unerwünschten Höhenentwicklung der vorgesehenen Baukörper werden im Text -Teil B - Höhenfestsetzungen vorgenommen.

4.4 Gestaltung

Die Gestaltung der baulichen Anlagen der befestigten Grundstücksfreiflächen und der Einfriedungen soll sich an orts- und regionaltypischen Merkmalen orientieren. Entsprechende gestalterische Festsetzungen sind im Text - Teil B - formuliert worden. Mit Hilfe der gestalterischen Festsetzungen soll erreicht werden, dass sich die neu zu errichtenden Gebäude in die gewachsenen Strukturen harmonisch einfügen, so dass ein homogener Gesamteindruck des Ortsbildes entsteht. Es muss eine baulich gestalterische Grundordnung vorhanden sein; Individualität kann und soll sich durch eine Vielfalt von Variationen in der Detailgestaltung der Baukörper ausdrücken.

Passivhäuser sind in bezug auf ihre Gestaltung frei. Aufgrund der Energieeinsparungen die diese Bauten hervorbringen und der damit verbundenen Ressourcenschonung will die Gemeinde diese Bauten planungsrechtlich zulassen können, sofern sie nach den Grundsätzen der EnEV errichtet werden.

Die generellen geomorphologischen Voraussetzungen zur Durchführung von Versickerungen wurden überprüft. Die erforderlichen Flächen für Versickerungsanlagen (Mulden und Flächen im öffentlichen Verkehrsraum) sind berücksichtigt. Daher ist der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken. Dachflächen aus Metall sind ausgeschlossen.

5.0 Grünordnung

Die Darstellungen des geänderten Grünordnungsplanes zum Bebauungsplan Nr. 113 „Gräflingsberg / Heidelweg“ 1. Änderung wurden übernommen.

Die im Plangebiet vorhandenen Waldflächen werden überwiegend durch Laub-, Nadelmischbestände geprägt.

Innerhalb des Plangebietes treten gesetzlich geschützte Biotop (gem. § 15 a LNatSchG) als sonstige Sukzessionsflächen und Moore auf.

Der bereits vorhandene bauliche Bestand wird durch einen relativ großen Baumbestand geprägt (sowohl Einzelbäume als auch Gehölzgruppen). In den vorhandenen Gehölzbeständen dominieren u.a. Eiche, Birke, Pappel, Kiefer, Fichte.

Ein großer Flächenanteil des Plangebietes wird durch Weideflächen in Anspruch genommen.

Als grünplanerische Maßnahmen sind u.a. folgende Punkte vorgesehen:

- dauerhafte Sicherung der bedeutenden Biotopbestände,
- planungsrechtliche Sicherung der baulichen Entwicklung mit Rücksicht auf die bedeutenden Biotop (u.a. auch Wahrung der Waldschutzstreifen).
- Sicherung der bedeutenden Baumbestände, Minimierung der Eingriffe in den Baumbestand durch die Ausweisung neuer Bauflächen (Freihaltung der Kronentraufbereiche),
- Arrondierung der vorhandenen Biotop durch Festsetzung von Maßnahmenflächen (Entwicklung von waldartigen Beständen und Sukzessionsflächen), damit verbunden ist insbesondere die Aufwertung der Biotop suboptimaler Größe

Die auf Seite 12 des GOP genannten Größenangaben der Ausgleichsfläche B gliedern sich folgendermaßen:

Mit der Veränderung des Zuschnitts dieser Ausgleichsfläche im Änderungsbereich verringert sich die Größe der Ausgleichsfläche gegenüber der im Ursprungs-GOP festgesetzten Ausgleichsfläche von 5.900 m² auf nunmehr 4.900 m². Abzüglich des bereits im Ursprungs-GOP zugeordneten Ausgleichsbedarfes von 2.200 m² für die Erweiterung des Krankenhausesgeländes verbleibt für die Änderung des Grünordnungsplanes ein anrechenbarer Ausgleichsflächenwert von 2.700 m². Damit wird der notwendige Ausgleich für das Schutzgut Boden erbracht.

- Durchgrünung und Eingrünung der baulichen Gebiete, auch im Hinblick auf die unterschiedlichen benachbarten Nutzungskategorien (z. B. Wohnen - Krankenhaus),
- Festsetzung des Waldschutzstreifens zum Krankenhausesgelände hin als private Grünfläche,
- Sicherung der fußläufigen Verbindung durch den Wald,
- Schaffen eines öffentlichen Kinderspielplatzes im Anschluss an die neuen Wohnbauflächen,
- im Hinblick auf die noch ungewisse bauliche Tendenz der Krankenhausesweiterungsfläche (bzw. konkrete Bebauungsabsichten) werden bezogen auf die überbaubare Fläche Durchgrünungsmaßnahmen festgesetzt,
- Gliederung der neuen Erschließungsstraße durch Anlage von begrünten Verkehrsinseln im Sinne der allgemeinen Verkehrsberuhigung (z. B. mittig Bauminsel, in Abschnitten Verengung der Straßenquerschnitte durch Baumpflanzungen).
- Als Ersatzwald wird das südlich gelegene Flurstück 107/22 der Flur 17 Gemarkung Henstedt (Gesamtflächengröße von 4,2 ha) anteilig mit 28.500 m² dem Grünordnungsplan und damit der Bebauungsplanänderung zugeordnet. Mit dieser Fläche wird sowohl der naturschutzfachliche als auch der forstliche Ausgleich erbracht.
Das vorgesehene Entwicklungsziel einer Neuwaldbildung über vorrangige Sukzession auf dieser Fläche weicht von den Darstellungen des Landschaftsplanes ab, da das Flurstück als Eignungsfläche für die extensive Grünlandnutzung benannt ist. Aus Sicht der Landschaftsplanung steht zunächst aber die naturnahe Entwicklung zwischen dem Lütt Wittmoor und dem Alsterquellmoor im Vordergrund. Weil die benannte Fläche aufgrund des veränderten ursprünglichen Standortes (Altablagerung, Reliefüberhöhung) über kein besonderes Potenzial zur moorrandtypischen Vegetationsentwicklung verfügt, ist die naturnahe Entwicklung zu einem gehölzbetonten Lebensraum vertretbar.

6.0 Verkehr

6.1 Verkehrserschließung

Die äußere Erschließung der Baugebiete erfolgt über die Wilstedter Straße.

Die innere Erschließung erfolgt über die Planstraße. Die Ausgestaltung der Straße mit Stellplätzen und Bäumen erfolgt auf Ebene des Straßenausbauplanes und wird in Abstimmung mit der Verkehrsaufsichtsbehörde erfolgen.

6.2 Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung - Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder - (Stellplatzerlass - StErl) Gl.-Nr.: 2130.18 Amtsbl. Schl.-H. S. 611 Erlass des Innenministers vom 16.08.1995 - Az.: IV 830 a - 515.131-2.3 - geänd. Erl. v. 09.02.1996 (Amtsbl. S. 234) geänd. Erl. v. 17.07.2000 (Amtsbl. S. 470) unterzubringen.

7.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON Hanse AG.

c) Schmutzwasser

Die Grundstücke werden an das vorhandene Entwässerungsnetz der Gemeinde Henstedt-Ulzburg angeschlossen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zentral über die Hauptsammler.

d) Oberflächenentwässerung

Die Dachflächen und das Straßenwasser werden versickert. Dies ist gemäß Bodengutachten möglich. Ein externer Anschluss an die Kanalisation erfolgt nicht.

Die Versickerung des gesammelten Niederschlagswassers hat sich an den Vorgaben des ATV-Arbeitsblattes A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“ zu orientieren.

Auf den Einzelgrundstücken ist die Versickerung über die belebte Bodenzone in Form von Sickermulden und -flächen der Schachtversickerung vorzuziehen. Hof- und Verkehrsflächenwasser ist grundsätzlich ungesammelt über die belebte Bodenzone zu versickern.

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet der Wasserfassung Henstedt-Rhen. Die Schutzgebietsverordnung ist zu berücksichtigen.

e) Gas

Das Gebiet wird von den E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

f) Abfallbeseitigung

Die Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Wege-Zweckverband der Gemeinden des Kreises Segeberg.

g) Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701-400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen privater Grundstücke sind für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 Landesbauordnung - LBO 2000).

Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar frei zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und gemäß Punkt A 6 zu 4.4.1 mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz), dem Kreis Segeberg abzustimmen.

h) Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes, im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen. In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 31.03.2005




Bürgermeister